Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Handel i Przemysł w Polsce

Anzeigen - Annahme zu Originalpreisen bis zum 10. jeden Monats durch die Anzeigenvermittlung KOSMOS, Sp. z o. o., Poznań, Aleja Marszalka Piłsudskiego 25
— — Fernruf 6105, 6275 — —
— Annahme der Anzeigen vorbehalten. —

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25. Fernruf Nr. 77-11

14. Jahrgang | Poznań, dnia 15 sierpnia 1939 — Posen, den 15. August 1939 | Nr. 8

Behandle Deinen Kunden so, wie Du von Deinem Lieferanten und wie Du selbst als Kunde wünschst behandelt zu werden.



Und handeln sollst Du so, als hinge
von Dir und Deinem Tun allein
das Schicksal ab der deutschen Dinge
und die Verantwortung war' Dein.

Fichte.

Inhalt: Nr. 8

Berufliche Förderung der Gefolgschaft
Zehn Schutzregeln im Geschäftsverkehr
Sammelwerk „Deutsche Warenkunde"

Verbandsnachrichten

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle
Aus den Ortsgruppen

Der Angestellte

Kleine Aufmerksamkeiten erfreuen die Kundschaft
Bewerbungsschreiben

Der Handwerker

Leistungssteigerung durch gute Ausbildung
Werkstatt-Tagebuch für Lehrlinge
Das fünffache Geheimnis des Erfolges

Messen

Die Leipziger Herbst-Bau-Messe unter der Schirmherrschaft von Dr. Ing. Todt
Aussenhandelsbesprechungen auf der Deutschen Ostmesse
Ostmesse rückt näher
Mitteilung der „Merkator" G. m. b. H. betr. 27. Deutsche Ostmesse

Handel, Recht und Steuern

Registrierung von Personen, die zur Dienstleistung verpflichtet sind
Berechtigung des Arbeitnehmers während der Militärübung
Verbot photographischer Aufnahmen im Grenzstreifen
Gesellenprüfung
Gewerbepatent bei Vermietung von Garagen
Beiträge an den Arbeitsfonds
Abzugsfähigkeit von Alimenten
Das Gehalt von Familienmitgliedern ist vom Einkommen abzugsfähig
Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts
Prüfung technischer Leiter von milchwirtschaftlichen Betrieben

Buchbesprechung

Wer liefert?

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Handel i Przemysł w Polsce

Anzeigen - Annahme zu Originalpreisen bis zum 10. jeden Monats durch die Anzeigenvermittlung KOSMOS, Sp. z o. o., Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25
— — Fernruf 6105, 6275 — —
— Annahme der Anzeigen vorbehalten. —

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25. Fernruf Nr. 77-11

14. Jahrgang | Poznań, dnia 15 sierpnia 1939 — Posen, den 15. August 1939 | Nr. 8

Berufliche Förderung der Gefolgschaft

In unseren kaufmännischen, handwerklichen wie auch Genossenschafts- oder Bankbetrieben wird allgemein noch viel zu wenig Initiative seitens der Betriebsleitung gezeigt, von sich aus verantwortlich die Berufsförderung in die Hand zu nehmen. Die Anfänge in Westpolen, die deutsche Angestelltenschaft in ihrem Zusammenschluß: der Fachschaft der Angestellten im Verbande oder früher im Verein deutscher Angestellten zu berufsfördernder Fortbildungsarbeit zusammen zu bringen, sind begrüßenswert und haben auch einige Erfolge aufzuweisen, tragen aber noch zu stark den Stempel der Freiwilligkeit. Wie bei den Leitern der deutschen größeren Betriebe noch der Mut fehlt, Aufgaben für berufliche Fortbildung an bestimmte Belegschaftsmitglieder zu stellen, so ist etwa in weiten Kreisen des Handwerks oder Einzelhandels eine fromme Scheu festzustellen, zusätzliche Förderungsaufgaben dem Lehrling oder Gesellen zuzumuten. Es fehlt auch beiden Seiten oft noch an der Erkenntnis, daß ein gelinder Zwang im Interesse des Genötigten wie des Betriebes und damit des Wirtschaftsganzen liegt.

Da nach unserer Meinung die Betriebsleiter den Vorteil eines stetig sich fortbildenden, einsatzfähigen Mitarbeiterstabes zu gering achten — vielfach mag auch die fehlende Betriebsgemeinschaft als Grundlage des inneren Zusammenstehens die Ursache für das fehlende Verständnis sein — wollen wir auf die entsprechenden Maßnahmen im Deutschen Reich hinweisen. An den kurz aufgezeigten Erlassen können wir lernen und schlußfolgern, was, auf unsere Verhältnisse übertragen, Sinn haben und fruchtbringend verwertet werden kann. Vor allem wollen wir auch die innere Bereitschaft wecken und anregen, über die durchzuführenden Förderungsmaßnahmen der Gefolgschaftsmitglieder nachzudenken. Wo die Betriebsgemeinschaft fehlt, soll diese zu formen angestrebt werden.

In einem Erlaß vom 13. Februar 1939 hat in Deutschland der Reichswirtschaftsminister festgelegt, daß der Unternehmer und Betriebsleiter für alle Maßnahmen der Ausbildung und Fortbildung, die betriebsbedingt sind, verantwortlich ist. In der Originalfassung enthält der Erlaß folgende Punkte:

1. Neben der Förderung der jugendlichen Hilfsarbeiter, die systematische Ausbildung Jugendlicher innerhalb der Anlern- und Lehrverhältnisse. Der Betrieb muß die für den Jugendlichen günstigste Ausbildungsmethode wählen. Inhalt und Ziel der Ausbildung bestimmen sich nach den von den zuständigen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft anerkannten Berufsbildern und fachlichen Vorschriften. Lücken in der Ausbildung, die etwa durch die Art des Betriebes entstehen, sind durch geeignete Maßnahmen im Betriebe oder durch Zusammenarbeit mit anderen Betrieben auszufüllen.

2. Die weitere systematische Ausbildung zum beruflichen Aufstieg (z. B. Vorarbeiter, Maschinenführer, Handwerksmeister, Lehrmeister, Werkmeister).

3. Die wirtschaftspolitisch notwendige Umschulung von Hilfskräften zu Fachkräften sowie die Umschulung auf neue Werkstoffe, neue Arbeits- und Fabrikationsmethoden, Buchführungsrichtlinien, Verteilungsmethoden und so fort, ohne deren Kenntnisse die Entwicklung des Betriebes gehemmt würde. Dabei ist es gleichgültig, ob die Umschulung von einzelnen Betrieben oder von Arbeitsgemeinschaften veranstaltet wird. Wesentlich bei den Maßnahmen zu Ziffer 1 bis 3 ist die unmittelbare Anwendungsmöglichkeit und -notwendigkeit des Erlernten im Betrieb (Betriebsbedingtheit).

Es wird also den Betrieben die Aufgabe gestellt, für eine Vertiefung der beruflichen Kenntnisse der Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen und die Ausbildung des Nachwuchses entsprechend vorzunehmen.

Die Tatsache, daß unseren Betriebsleitern nicht die Organisationen oder Fortbildungsmittel zur Verfügung stehen, die in Deutschland vorhanden sind, entschuldigt nicht das Wenige, was auf diesem Gebiete bisher getan wurde; wieviel Handwerksmeister haben ihren Lehrlingen zur Pflicht gemacht, das Fachblatt zu lesen? Wieviel Kaufleute haben ihren Angestellten empfohlen, ihr Wissen um kaufmännische Korrespondenz oder Kalkulation zu erweitern und haben nachgreifend dieses überprüft? Wieviel Betriebsleiter haben durchgreifend von ihren Angestellten das Schließen festgestellter Berufslücken verlangt?

Darum sei hiermit an unsere verantwortungsbewußten Betriebsleiter der Appell gerichtet: Kümmert Euch um die Steigerung des Berufswissens Eurer Lehrlinge, Mitarbeiter, Arbeitskameraden. Und jedem Belegschaftsmitglied sei es zur Pflicht gemacht, von sich aus mehr als bisher um die Selbstfortbildung besorgt zu sein.

Zehn Schutzregeln im Geschäftsverkehr

1. Je günstiger und verlockender ein Angebot erscheint, desto vorsichtiger beurteile man es. Niemand kann heute etwas verschenken. Namentlich die Ehefrauen sollten sehr vorsichtig bei der Aufgabe von Bestellungen an der Haustür wie überhaupt bei Abschluß von Verträgen in Abwesenheit der Ehemänner sein.

2. Gegenüber den Angeboten von Warenvertretern (Reisenden) übe man Zurückhaltung, wenn es sich um Dinge handelt, die man bisher nicht entbehrt hat. Man bringe Bestellungen stets mit seinen Einkünften in Einklang und bedenke, daß auch auf Abzahlung gekaufte Waren pünktlich bezahlt werden müssen

3. Um sich vor Schwarzhändlern und betrügerischen Elementen zu schützen, stelle man fest, ob der warenanbietende Hausierer im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Wandergewerbescheines oder Stadthausierscheines ist. Vorstehende Angaben gelten nicht für Warenvertreter, die nur Bestellungen zu erwirken suchen und entsprechende Bestellscheine bzw. Auftragsscheine zur Unterschrift vorlegen.

4. Man leiste unter Verträge keinerlei Unterschrift, ehe man diese Verträge genau durchgelesen und verstanden hat. Umfangreichere Vertragsformulare lasse man sich vor Unterschriftsleistung aushändigen und studiere sie im Hause oder bespreche sie mit fach- und rechtskundigen Personen (Rechtsanwälten) oder Stellen (Verbandsgeschäftsführer). Mündlich gemachte Versprechungen, die nicht in dem Bestellzettel oder Vertragsformular stehen, lasse man sich schriftlich bestätigen.— Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß man eine erteilte Warenbestellung innerhalb von 24 Stunden widerrufen könne

5. Schriftstücke, in denen ein besonderer Gerichtsstand oder Erfüllungsort vereinbart wird, sollten nur von genügend rechtskundigen und geschäftserfahrenen Volksgenossen unterschrieben werden. Die Folge der Unterzeichnung solcher Schriftstücke ist die, daß man im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen vor einem auswärtigen Gericht verklagt wird Bei diesem hat man ein sofort vollstreckbares Versäumnisurteil zu gewärtigen, wenn man vor dem Gericht nicht erscheint oder durch einen geeigneten Vertreter vertreten wird.

6. Das Eingehen von Verbindlichkeiten durch Unterschreibung von Wechseln kann für Personen, die die Bedeutung eines Wechsels nicht kennen, sehr ernste Folgen haben. Man achte deshalb darauf, ob ein zu unterschreibendes Schriftstück die Bezeichnung „Wechsel" trägt.

7. Wer Darlehn in Anspruch nehmen will, tue dies nur, wenn er einen guten Bürgen stellen oder Sicherheiten nachweisen kann, deren Wert die beantragte Darlehnssumme um ein Mehrfaches übersteigt. Von Vermittlern lasse man sich vor Vertragsabschluß die etwaigen gewerbsmäßigen Geldgeber nennen und ziehe Erkundigungen ein. — In Fällen, in denen Voreinzahlung von Geldbeträgen verlangt wird, sei man doppelt vorsichtig. Man lasse sich, wenn man Vorschüsse leistet, schriftlich bestätigen, daß im Falle der Nichtgewährung der versprochenen Leistung die Vorschüsse unter Abzug der baren und genau nachgewiesenen Auslagen zurückerstattet werden.

8. Stellenangebote gegen Kautionsleistung sind häufig gefährlich. Man leiste unter keinen Umständen Barkautionen, sondern leiste die Kaution durch ein gesperrtes Sparkassenbuch oder schütze den Arbeitgeber vor Verlusten durch Abschluß einer Kautionsversicherung.

9. Waren, die einem ohne Bestellung gesandt werden, braucht man nicht zu bezahlen und nicht zurückzuschicken. Allerdings darf man sie auch nicht ge- oder verbrauchen. Man verwahre sie und warte ab, ob sie der Absender wieder abholt.

10. Bevor man mit unbekannten Firmen in Verbindung tritt, hole man sich über sie Auskunft ein.

Sammelwerk „Deutsche Warenkunde"

Im Auftrage der Reichskammer der bildenden Künste und mit Unterstützung des Werberates der deutschen Wirtschaft, hat der Kunst-Dienst, Berlin, ein Werk zusammengestellt und herausgegeben, das grösste Beachtung verdient.

Im Vorwort zu der „Deutschen Warenkunde" heisst es wörtlich: „Auf die allerseits und immer wieder von der Verbraucherschaft beim Anblick eines wohlgeratenen Gebrauchsgegenstandes erhobene Frage: ‚Wo erhalte ich ihn?' fehlt es an einer ebenso allgemein und sicher einsetzenden Beantwortung.

Es fehlt auch an einer leicht zugänglichen Beratung, die dem Laien und dem Fachmann ausschliesslich wohlanständige und gute handwerkliche und industrielle Schöpfungen aus dem Bereich des täglichen Bedarfs dergestalt vor Augen führt, dass er danach seine Wahl treffen und kaufen kann."

Das Sammelwerk „Deutsche Warenkunde" gibt nun, nach Werkstoffen und Warengruppen geordnet, einen ausgezeichneten Ueberblick über alle Handwerks- und Industrieerzeugnisse, die in Form und Ausführung einwandfrei sind. Gute Bilder vermitteln einen anschaulichen Eindruck der einzelnen Waren. Für den Kaufmann wie für den Einzelkunden geben Richtpreise und Angaben der Herstellerfirmen die Möglichkeit zur Aufgabe von Bestellungen.

Aber auch der Handwerker kann an den gezeigten vorbildlichen Formen lernen und sein Wissen erweitern. Dabei sei noch zu bemerken, dass nicht das ganze Werk bestellt zu werden braucht, sondern dass jeder die Möglichkeit hat, einzelne, für ihn wichtige Abbildungen, also z. B. Porzellan, Glas, Keramik, Beleuchtungskörper, Stühle und Sessel, Spielwaren, Pressstoffe usw. gesondert zu bestellen.

Das Sammelwerk ist erschienen im Verlag Alfred Metzner, Berlin SW. 61. Es liegt zur Einsicht in der Hauptgeschäftsstelle in Poznań aus.

Verbands-Nachrichten

Sprechstunden in der Hauptgeschäftsstelle

Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25, m. 3a.

Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski tägl. von 9—11 Uhr; Geschäftsführer Mey täglich von 10—11 und von 13—14 Uhr.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Hahn u. Buchwald, Büro: Chodzież, ul. Raczkowskiego 55. Tel. 101.

Sprechstundenplan:

Budsin: Am 24. August von 15—16 Uhr bei Frl. Hein.
Czarnikau: Jeden Montag von 14—16 Uhr bei Just.
Kolmar: Jeden Donnerstag von 9—11 Uhr im Büro.
Margonin: Wird noch bekanntgegeben.
Rogasen: Jeden Sonnabend von 9—13 Uhr bei Haber.
Samotschin: Am 25. August von 18—19 Uhr bei Erdmann.

Versammlungen:

Budsin: Am 24. August um 17 Uhr bei Frl. Hein.
Czarnikau: Am 11. September um 20 Uhr bei Just.
Margonin: Am 6. September bei Henke.
Samotschin: Am 25. August von 18—19 Uhr bei Erdmann.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Tel. 7711.

Posen: Jeden Sonnabend in der Hauptgeschäftsstelle von 10 bis 13.30 Uhr.
Duszniki: Am 28. September 1939.
Gnesen: Am 26. September 1939 von 9—13 Uhr bei Bruckner.
Kiszkowo: Ab 18. September 1939.
Kłecko: Am 26. September 1939, ab 14 Uhr bei Glembocki.
Kostrzyn: Am 4. oder 20. September 1939.
Kurnik: Am 15. September 1939.
Nekla: Am 4. September 1939.
Swarzędz: Am 4. September 1939.

III. Neutomischel:

Geschaftsführer Donner, Buro: Pl. Marsz. Pilsudskiego 26, Tel. 50.

Neutomischel: Taglich von 9—12 Uhr im Büro der Geschäftsstelle.
Bentschen: Am Dienstag, dem 12. September 1939, von 12—14 Uhr. Der Ort wird noch bekanntgegeben.
Gratz: Am Mittwoch, dem 20. September 1939, von 13—15 Uhr bei Zweiger.
Kupferhammer: Am Montag, dem 25. September 1939, von 14—16 Uhr bei Riemer.

IV. Wollstein:

Geschaftsführer Lück. Büro: 5. Stycznia 26.

Wollstein: Taglich von 9—11 Uhr in der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden letzten Montag vor dem Ersten.

V. Lissa:

Geschaftsführer Boltz, Leszno, ul. Pilsudskiego 23 I.

Lissa: Jeden Mittwoch und Sonnabend in der Geschäftsstelle
Osieczna: Am 8. September von 10—11 Uhr.
Poniec: Am 7. September von 11—12 Uhr.
Rawicz: Am 4. und 18. September bei Frau A. Scholz von 9—11 Uhr.
Schmiegel: Am 22. August bei Herrn Melzer von 8—10 Uhr. Am 14. und 25. September bei Herrn Melzer von 8—10 Uhr.

Ausserdem werde ich in diesem Monat in den Ortsgruppen nach vorheriger Mitteilung folgende Sprechstunden abhalten:
Rawicz: Am 29. August bei Frau A. Scholz von 9—11 Uhr.
Schmiegel: Am 22. August bei Herrn Melzer von 8—10 Uhr vorm.

VI. Krotoschin:

Geschaftsführer: H. Seeliger. Büro: Rynek 7 I. Tel. 63.

Krotoschin: Jeden Freitag vormittags.
Kobylin: Montag, den 21. August 1939, bei Starke.
Dobrzyca: Freitag, den 18. August 1939, bei Frau Scholz (Mühle).
Jutrosin: Donnerstag, den 31. August 1939, bei Herrn Mühlnickel.
Ostrów: Jeden 1. und 3. Mittwoch bei Herrn Kurzbach, Gimnazialna Nr. 25.

VII. Kempen:

Geschaftsführer: Nowak. Büro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.
Reichtal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschaftsführer: Rausch, Büro: ul. Grunwaldzka 10 b. Vogelgesang.

Birnbaum: Taglich, ausser Sonnabend, von 9—12 Uhr in der Buchstelle.
Zirke: Wird von Birnbaum bekanntgegeben.

Aus den Ortsgruppen.

Czarnikau:

Am 7. August fand die Monatsversammlung der Ortsgruppe statt, an der ca. 20 Mitglieder teilnahmen. Der Obmann, Herr Karaenke, konnte als neues Mitglied Herrn Fleischermeister Karl Kropp verpflichten und zwei weitere Neuanmeldungen entgegennehmen. Geschaftsführer Buchwald-Kolmar referierte über die Verordnung betr. Registrierung von Facharbeitern und erteilte Auskünfte auf die einzelnen Anfragen der Mitglieder. Nachdem noch verschiedene wirtschaftliche Fragen besprochen wurden, schloss der Obmann um 9.30 Uhr die Versammlung.

Margonin:

Die Ortsgruppe Margonin hielt am 9. August eine Monatsversammlung ab, an der das Mitglied des Hauptvorstandes, Herr Ing. Schmidt-Posen sowie Geschaftsführer Buchwald-Kolmar teilnahmen. Den Hauptvortrag hielt Herr Schmidt über „Neuzeitliche Werkstatten und Anwendung von Austauschstofffen". Die Ausführungen des Redners wurden von den Anwesenden mit grossem Interesse aufgenommen. Anschliessend referierte Herr Buchwald über laufende Steuern und erteilte Auskunft auf die an ihn gerichteten Anfragen.

Sondersprechstunden in Krotoschin, Neutomischel und Schwersenz.

Sondersprechstunden fanden am 17. Juli in Schwersenz, am 7. August in Neutomischel und am 9. August in Krotoschin statt. Diese Sprechstunden wurden von Geschäftsführer Mey-Posen wahrgenommen. So wurde den einzelnen Mitgliedern Gelegenheit gegeben, sich in sämtlichen Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen Auskünfte an Ort und Stelle einzuholen.

Poznań (Posen):

Das 25jahrige Geschaftsjubilaum feierte unser langjahriges Mitglied, der Malermeister Emil Lindner aus Posen, ul. Stroma 23. Wir gratulieren aus diesem Anlass herzlich.

Wir betrauern das Ableben eines der Mitbegründer unseres Verbandes, des Kaufmanns

Adolf Harder.

Seit Bestehen unserer Organisation hat sich der Verschiedene durch seinen unermüdlichen Einsatz und seine stete Hilfsbereitschaft für unseren Berufsverband verdient gemacht.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Związek dla Handlu i Przemysłu
Verband für Handel und Gewerbe
Stow. zarej.

Der Hauptvorstand (—) Dr. Scholz. Ortsgruppe Posen (—) Kindler.

Poznań, 14. August 1939.

Am 28. Juli verstarb unser Mitglied, der Kaufmann

Hugo Jahns

aus Schwersenz.

Wir werden sein Andenken stets in hohen Ehren halten.

Ortsgruppe Posen
(—) Kindler.

Poznań, im August 1939.

Zduny (Zduni):

Am 8. August fand die diesjahrige Generalversammlung der Ortsgruppe statt, an der Geschaftsführer Mey aus Posen teilnahm. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete die Neuwahl der Organe der Ortsgruppe. Von der dort herrschenden Einmütigkeit zeugte die einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorstandes, und zwar wurden wiedergewahlt die Herren: 1. als Vorsitzender Töpfermeister Gustav Reimann, 2. als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer Ludwig Doms, 3. als Kassierer Robert Petzold, 4. als Beisitzer Adolf Tonn. In den Beirat wurden die Herren Reimann und Doms gewahlt. Als Kassenprüfer wurden gewahlt die Herren Obier und Eichmann. Anschliessend hielt Herr Geschaftsführer Mey-Posen einen Vortrag über Steuer- und Wirtschaftsfragen. Der Versammlung ging eine Sprechstunde voraus, in der die einzelnen Mitglieder Gelegenheit hatten, Auskünfte in sämtlichen Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen zu erhalten. Sowohl die Sprechstunde wie auch die Versammlung waren gut besucht.

Werbt für Euren Verband!

Der Angestellte

Kleine Aufmerksamkeiten erfreuen die Kundschaft

V. A. Angesichts mancher kleiner Ärgernisse, die uns im Ablauf unseres täglichen Lebens verstimmen, erscheint es von ausgleichender Gerechtigkeit, daß wir im allgemeinen alle die Möglichkeit haben, uns zu revanchieren. Wir können sozusagen mit gleicher Münze bezahlen. Wir können... doch wollen wir lieber — bei aller Genugtuung, die wir dabei empfinden würden — mit anderer Münze bezahlen, nämlich mit der der Beschämung.

Um welche Ärgernisse es sich handelt, um welche Revanchemöglichkeit, um welche Beschämung und um wen überhaupt? Um uns alle, die wir sowohl diesseits wie jenseits des Ladentisches stehen, die wir gleichermaßen Käufer wie Verkäufer sind, die wir als Käufer unsere verstimmenden Erfahrungen machen, und die wir als Verkäufer solche Erfahrungen andere machen lassen können.

Aber beschämen wir doch besser den anderen!

Beschämen wir — wir Lieferanten, wir Fleischer, Bäcker und Lebensmittelhändler — den Inhaber der Schuhbesohlerei, der uns die reparierten Schuhe ungeputzt zurückreicht! Zeigen wir ihm, wie **wir** den Kunden behandeln, und was **wir** unter Kundendienst verstehen! Hätten wir nicht die Möglichkeit, ihn genau so unaufmerksam zu bedienen?

Ja, mit Aufmerksamkeiten werden wir unsere Kunden zufriedenstellen, mit den kleinen scheinbar unwichtigen Dingen. Wir werden als Fleischer besonders zarte Filets empfehlen und die Sehnen entfernen; als Bäcker werden wir die scharf gebackenen Brötchen nicht dem in die Tüte stecken, der sie nicht mag; und als Lebensmittelverkäufer werden wir nicht eine völlig ausgetrocknete Mandarinensorte als besonders empfehlenswert anpreisen. So werden wir den Schuster beschämen, der weiß Gott doch unsere Schuhe hätte eben mal abreiben können.

Da nun jeder des andern Kunde ist, und da nun jeder schon seine verstimmenden Erfahrungen gemacht hat, ist es eigentlich unverständlich, wie wenig man selber an die kleinen Aufmerksamkeiten denkt, die man von anderen erwartet. Oder ist es vielleicht nicht unverständlich, daß die Herrenbekleidungsgeschäfte in mittleren und billigen Preislagen nur Anzug-, Hemden-, Krawatten- und selbst Taschentuchmuster führen, die völlig geschmacklos und entsetzlich sind? Ist es nicht rätselhaft, warum die einigermaßen erträglichen Muster nur in den höheren Regionen der Preislagen geführt werden? Kann man denn nicht auch für wirtschaftlich schwächere Schichten der Bevölkerung Geschmack entwickeln? Und denkt man denn nicht daran, daß der verärgerte Kunde die Möglichkeit hat, Vergeltung zu üben? Denn es ist ja nicht ausgeschlossen, daß er in irgendeiner Branche als Lieferant in Erscheinung tritt und dann der gleichen Methode den Vorzug gibt.

Doch das wird er bei allem Groll nicht tun, denn er bedenkt, daß es schon so genug Unaufmerksamkeiten im Leben gibt, die er nicht unbedingt vermehren will. Es genügt ihm beispielsweise auch die Tatsache, daß die Postschalter punkt 19 Uhr geschlossen werden, ungeachtet des Umstandes, daß der Postvorraum einem Ameisenhaufen wartender Menschen gleicht. Was — so sagt sich der Kunde — macht es nun diesem oder jenem Beamten aus, die an seinem Schalter auf Abfertigung wartenden Kunden kurz noch zufriedenzustellen, wenn auch die Uhr dabei kleine 10 Minuten weiterläuft? Was macht es schon aus, wenn der Vorstand vielleicht 2 oder 3 Schalter solange offen läßt, bis der letzte Ansturm vorüber ist? Bei Gott, eine solche Maßnahme wäre doch vernünftig und hätte den Erfolg, daß die Menschen über die aufmerksame Dienstvorrichtung der Post, bzw. einiger ihrer Gefolgschaftsmitglieder voll des Lobes wären. Sie wären erfreut und erinnerten sich dieses kleinen Erlebnisses, wenn sie — was ja wieder durchaus denkbar ist — vielleicht als Lebensmittelhändler im Begriff stehen, ihren Laden zur Mittagsstunde zuzumachen. An sich könnten sie dem diesmal als Kunden auftretenden Postbeamten die Tür vor der Nase zuknallen, doch weil sie vernünftig sind, und weil sie sich vor allen Dingen sagen, daß die anderthalb-, bzw. zweistündige mittägliche Schließung fast sämtlicher Lebensmittelgeschäfte das kaufende Publikum nicht gerade erfreut — eben weil sie solcherart denken, werden sie den gesichteten Kunden hereinlassen. Nicht wahr, so ist es doch?

Wollten doch endlich die Menschen erkennen, daß sie in wechselseitigen Beziehungen zueinander leben! Wollte man doch daher danach trachten, die Stimmung seiner Mitmenschen zu erheitern, das gegenseitige Verhältnis zu erleichtern und im Verkehr miteinander den kleinen Aufmerksamkeiten Gewicht beizumessen! Denn wir sind doch alle Kunden, du bei mir und ich bei dir.

Erfreuen wir uns deshalb gegenseitig — durch jene kleinen Aufmerksamkeiten, die nichts weiter kosten als nur das bißchen Überlegung!

Bewerbungsschreiben

Von Betriebsleitern erhielten wir Zuschriften, aus denen hervorgeht, dass die Stellungsuchenden in ihren Bewerbungsschreiben nicht immer genügende Angaben über ihre beruflichen Fähigkeiten usw. machen, so dass oft Rückfragen notwendig sind. Da aber der Betriebsleiter, wenn er mehrere Bewerbungen erhält, wahrscheinlich nicht immer lange Rückfragen anstellen wird und meist den Bewerber einstellt, der sich am besten bewirbt, wollen wir, der Anregung eines Betriebsleiters folgend, in kurzem Umriss einmal feststellen, was solch ein Bewerbungsschreiben alles enthalten muss.

Zur Beantwortung dieser Frage kommen wir am besten, wenn wir uns einmal **Zweck und Ziel eines Bewerbungsschreibens** klar machen. Schon die besondere Bezeichnung dieses Schreibens besagt, dass wir uns um etwas bewerben wollen — um die freie Stelle. Wir wollen also dem Betriebsleiter klar machen, dass wir für diese Stellung geeignet sind. Wenn wir die nötigen Vorbedingungen zu erfüllen glauben, können wir ihm sogar beweisen, dass wir *besonders* geeignet sind.

Unsere Eignung kommt in erster Linie in unserer Person zum Ausdruck. Wir werden also zunächst **Angaben über unsere eigene Person** machen müssen. Zu diesen Angaben gehören: Alter, Geburtsort, Beruf der Eltern, Volkszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, evtl. Militärjahre. In gewissen Fällen werden auch Angaben über den Gesundheitszustand, Lebensschicksale u. ä. nützlich sein.

Die wichtigsten Angaben werden in den meisten Fällen die sein, die unsere **Ausbildung** betreffen. In der Regel beginnt man hier mit der *Schulbildung*. Wir werden also mindestens den Namen, Grad und evtl. die Zahl der Klassen der betreffenden Anstalt, sowie die Zeit unseres Besuches angeben müssen. Weiter folgen Angaben über die *Lehrzeit* (Lehrmeister, Dauer der Lehrzeit, Beendigung). Nach der Lehrzeit werden wir über unsere *Gesellenzeit* oder andere Art der praktischen Ausübung unseres Berufes berichten müssen.

Sehr vorteilhaft ist es, wenn man in irgendeinem beruflichen *Wettkampf Auszeichnungen* erringen konnte. Die Hinweise auf diese Auszeichnungen können für die Bewerbung oft von entscheidendem Einfluss sein.

Alle Angaben des Bewerbungsschreibens müssen natürlich durch Zeugnisse, Diplome, Referenzen usw. belegt werden. Zeugnisse reiche man stets in Abschriften ein!

Wichtig sind ferner noch — und diese Angaben werden meistens übergangen, obwohl sie in Anzeigen über freie Stellungen ausdrücklich verlangt werden — *Gehaltsansprüche, Zeitpunkt des möglichen Arbeitsantritts.*

Den Schluss von Bewerbungsschreiben bilden in den meisten Fällen Versprechen guter Leistung und eine kurze Empfehlung.

Rechts- und Steuerfragen betr. Angestellte.

Rechts- und Steuerfragen, die dem Angestelltenverhältnis entspringen, werden laufend im Teil „Handel, Recht und Steuern" behandelt. Wir bitten daher alle Kameraden der Fachschaft, auch die Artikel dieses Teiles aufmerksam zu lesen.

Der Handwerker

Leistungsertüchtigung durch gute Ausbildung

Um unseren Mitgliedern vor Augen zu fuhren, welches Gewicht in Deutschland auf eine gute Ausbildung gelegt wird, bringen wir nachstehend einen vom Obmann im Fachausschuss des Reichsinnungsverbandes, Oswald Firl, gehaltenen Vortrag über „Leistungssteigerung und Leistungsertüchtigung im Uhrmacherhandwerk". Diese Ausführungen sind für unser gesamtes Handwerk, besonders die Lehrlinge ausbildenden Meister von grundlegender Bedeutung.

„Zur Leistungssteigerung und Leistungsertüchtigung im Handwerk gehört an erster Stelle eine gute Ausbildung in der Lehre und spater eine gute Fortbildung. Wir können die Frage nur unter einem Gesichtspunkt erörtern, der die Erziehung des Menschen und seine Zukunft in den Vordergrund stellt. Auch viele Berufskameraden haben Kinder und werden den Wunsch haben, gute und tüchtige Menschen daraus zu machen. Durch eine gute Erziehung im Elternhaus und in der Schule sowie durch eine gute anschliessende Ausbildung für einen Beruf soll den Kindern die Lebensbahn geebnet werden. Die Ausbildung in der Schule schafft neben der Erziehung im Elternhaus die Grundlage, die dem Kind je nach seinen geistigen Fahigkeiten helfen soll, die Lebensaufgaben zu erfüllen. Es wird also hier von zwei Seiten gearbeitet, um den jungen Menschen in das Leben einzuführen.

Mit dem vierzehnten Lebensjahre, in dem für die meisten jungen Menschen die Schulzeit zu Ende ist, beginnt ein neuer Lebensabschnitt, und zwar für unseren Nachwuchs die Handwerkslehre. In ihr soll das Kind lernen, auf eigenen Füssen zu stehen und seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Es soll aber auch in die grosse Gemeinschaft des Volkes hineinwachsen. Hier haben wir gegen früher eine andere Zielsetzung erhalten und müssen feststellen, dass der Mensch das Ergebnis der rassischen Anlagen und der Erziehung ist.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ergibt sich, dass auch die fachlichen Leistungen ein Produkt von Veranlagung und Erziehung sein werden. Gerade das heutige Deutschland hat das Lehrverhaltnis wieder als ein Erziehungsverhaltnis gekennzeichnet, nachdem es zu einem einfachen Lohn- und Arbeitsverhaltnis herabgedrückt worden war. Der Lehrmeister übernimmt also die Verantwortung dafür, den Lehrling nicht nur zu einem guten und tüchtigen Berufskameraden auszubilden, sondern ihn auch zu einem kraftvollen und charakterfesten Menschen zu erziehen.

Was soll dies besagen? Der Lehrmeister muss das ihm übertragene Gut hüten und pflegen, formen und vollenden nach seinen eigenen Fahigkeiten und Kenntnissen und der Veranlagung des Lehrlings. Der Lehrmeister tragt die Verantwortung vor dem Volke und ist verantwortlich dafür, wenn das von ihm ausgebildete Volksglied in der Kette des Volksganzen nicht standhalt.

Wir haben oft genug erfahren müssen, dass junge Leute verdorben und nicht in der Lage waren, nach einer schlechten Lehre sich auf ihren Arbeitsplätzen zu behaupten. Sie sind es, die mit Hangen und Bangen zur Meisterprüfung gehen und sie nicht bestehen können. Nicht immer ist die Lehre daran schuld; manches Mal sind es auch die nachfolgenden Arbeitsstellen. Oft hört man bei Prufungen: „Ja, wenn ich so eine Lehre gehabt hatte . . .!" Oft würde man in einem solchen Falle sagen können: „Die Möglichkeit zum Lernen ware dagewesen, wenn Du Dich auf Dich selbst besonnen und vertieft hattest in die Forderungen der Zeit, wenn Du nicht achtlos vorübergegangen warest an dem, was die Umwelt Dir bieten konnte."

Dem Lehrmeister ist eine grosse Verantwortung auferlegt. Ein verantwortungsbewusster Berufskamerad wird keinen Lehrling annehmen, wenn er nicht das Bewusstsein hat, lehren und erziehen zu können. Das sind schwerwiegende Aufgaben, die der Meister zu vollbringen hat. Er muss sich sagen, dass er für die gute Ausbildung des Lehrlings die volle Verantwortung allein übernimmt; er ist hier nicht nur Lehrmeister für die fachliche Ausbildung, sondern auch verantwortungsvoller Lenker eines jungen Lebens. Darum prüfe sich jeder, ob er die zur Ausbildung eines Lehrlings erforderlichen Fahigkeiten auch besitzt.

Meine samtlichen bisherigen Veröffentlichungen zur Ausbildungsfrage beruhten auf der Erkenntnis, dass in der Lehre auf die Person des Lehrlings und seine Eigenarten zu wenig Rücksicht genommen wird, und dass für die Ausbildung kein festes System vorlag. Es mag in gewissem Umfange gut sein, wenn man am Althergebrachten hangt. Wir können aber nicht ohne den Fortschritt leben. Auch mit einer Lehre ist es so. Als wir Aelteren noch in der Lehre standen, wurden uns die üblichen Handgriffe gelehrt, um unsere Arbeitskraft möglichst bald in Geld umsetzen und die Lehre für den Meister vorteilhaft gestalten zu können. Dies gelang nicht immer, weil der Arbeit kein tieferer Sinn innewohnte. Die Arbeit soll Mittelpunkt unseres Lebens sein. Nur dann leisten wir unserem Volke einen Dienst. Das Endziel der Arbeit muss immer sein, in ihr eine Leistung zu erblicken, die als solche angesprochen werden kann. Das ist der Grundgedanke der Leistungssteigerung, dass nicht nur gearbeitet wird, sondern dass dabei auch eine Leistung zustande kommt. Das aber muss dem Lehrling gelehrt werden, und es bedarf der ganzen Kunst des Lehrmeisters.

Wie kann man das nun trotz der Kürze der Lehrzeit verwirklichen? Man muss schon bei der Lehrlingseinstellung die richtige Wahl treffen und bedenken, dass man die psychologische Aufgabe der Formung eines jungen Menschen einerseits zu erfüllen hat und ihn andererseits in praktischen Fertigkeiten ausbilden muss. Voraussetzungen, die der Lehrling im Uhrmacherhandwerk erfüllen sollte, sind u. a.: rasche und sichere Gesichtswahrnehmung und Auffassungsfahigkeit, gutes Augenmass zur Beurteilung kleiner Gegenstande, Ruhe und Sicherheit, Feingefühl in den Handgelenken, gutes Tastgefühl in den Fingern, Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe, Zuverlassigkeit und Festigkeit. Daneben sollten gute Schulkenntnisse im Rechnen und Zeichnen, in Geometrie und Physik vorhanden sein. Auch ein gutes Erinnerungsvermögen und eine gewisse Freudigkeit zur Arbeit sind notwendig. Der erfolgreiche Besuch der obersten Volksschulklasse sollte eine Mindestforderung sein. Die mittlere Reife ist erwünscht, weil sie die Einführung in das fachliche Rechnen und in fremdsprachliche Ausdrücke erleichtert.

Früher wurde als Voraussetzung auch die Möglichkeit gefordert, sich spater einmal selbstandig machen zu können. Zur Zeit gibt es auch Möglichkeiten, in abhangiger Stellung sein Brot zu finden; es kommt heute mehr auf die Arbeit als auf das Kapital an.

Wenn wir nun einen jungen Menschen als Lehrling in unseren Betrieb hereinnehmen, so kommt es zunachst darauf an, sein Vertrauen zu erwerben, was nicht immer leicht ist. Jugend und Alter und damit in der Regel ver-

schiedenartige Anschauungen sollen überbrückt werden. Hierbei hat der Meister die Hauptarbeit zu leisten. Er muss dahin wirken, dass dem Lehrling die Arbeit Freude macht und er auch schon in der ersten Zeit seiner Lehre Erfolge in seiner Arbeit sieht. Auch wenn es sich um Uebungsarbeiten handelt, muss der Lehrling das Gefühl haben, dass er zum Erfolg des Ganzen einen Beitrag leistet. Hierbei muss der Meister seine padagogischen Fahigkeiten beweisen. Er muss eingehen auf die Regungen der jungen Seele. So kurz dieses Wort ist, so lang ist die erforderliche Geduld, um den jungen Geist zu formen. Man wird nicht immer auf dem gleichen Wege zum Ziele kommen, sondern sich dem jeweiligen Fall anpassen müssen. Der oberste Grundsatz sei, beim Lehrling das Ehrgefühl zu wecken, ihm die Feinheiten der Arbeit zu zeigen und ihm das Endziel seiner Arbeit vor Augen zu führen. Darin, wieweit er den Lehrling begeistern kann, zeigt sich die Ausbildungsfahigkeit des Meisters. Wird der Lehrling in den ersten Tagen verkehrt angefasst, so kann daran schon der Erfolg der ganzen Lehre scheitern.

Auch der junge Lehrling ist ein sehr feiner Beobachter. Mit liebevoller Strenge und dort, wo es angebracht ist, gelegentlich mit einem leisen Tadel versucht man, ihn auf seine Fehler aufmerksam zu machen. Ein kleines Lob bei richtiger Beseitigung von Mangeln lasst in den Augen des Lehrlings die Freude aufglanzen. Man versetze sich nur einmal in seine eigene Lehrzeit zurück und erfreue sich dann an dem dankbaren Blick des Neulings. Bei harteren Naturen muss man notfalls etwas fester anfassen; immer aber folge man dem Grundsatz: „Beobachte die Seele!“ So wird die Lehre ein fortschreitendes Band von Erlebnissen; jeder Tag stellt neue Aufgaben.

So wie sich das Konnen des Lehrlings am Werktisch entwickelt, ergibt sich der Aufbau der Lehre. Mit zunehmender Reife muss die Erziehung fortschreiten. Bis zum letzten Tag der Lehre aber sei der Meister Berater, Förderer und Kamerad seines Lehrlings, der zu ihm Vertrauen hat und aus den Kenntnissen seines Meisters schöpft.

Junge Menschen sind wandelbar. Manchmal zeigen sich auch Regungen, die wir als Unarten oder Lausbübereien bezeichnen; sie sind es nicht immer. Manchmal sind sie bedingt durch innere Vorgange der menschlichen Entwicklung oder aussere Einflüsse, deren ein junger Mensch noch nicht Herr werden kann. Den Lehrling zu geeigneter Stunde auf frühere Fehler hinzuweisen, so dass es nicht abstossend, sondern förderlich wirkt, ist eine grosse Kunst. Man soll aber auch zur rechten Zeit das verdiente Lob spenden und auf frühere gute Leistungen Bezug nehmen.

Den rassischen Gedanken und die Tatsache gewisser rassischer Eigenarten müssen wir auch in den Kreis der Beobachtungen und erzieherischen Massnahmen eingliedern. Der eine hat mehr Ruhe und Feingefühl, der andere mehr Zahigkeit und Starrsinn. Einer ist lebendig und weniger auf peinliche Arbeit eingestellt, was wir „Temperament“ nennen, und das ist es, was den Menschen zum Leben eine verschiedenartige Stellung einnehmen lasst. Das alles müssen wir beobachten und unsere Massnahmen danach einstellen. Dadurch wird das Vertrauen des Lehrlings von selbst erwachen, und seine Fahigkeiten werden sich besser entwickeln.

Rückt ein Lehrmeister von vornherein den Erwerb in den Vordergrund, so wird daran in den meisten Fallen der Erfolg der Lehre scheitern. Alle Versuche, den Lehrling zu einer Rentabilitat der Arbeit zu erziehen, müssen verpuffen. Es gibt auch Lehrstellen, in denen zuviel gebastelt wird und die Lehrlinge die Notwendigkeiten des taglichen Lebens nicht genügend kennenlernen. Auch das hindert die Auffüllung des Könnens für die spatere Zeit; solche Menschen bleiben oft in Versuchen stecken. Man muss den Lehrling also so unterrichten, dass er neben einer hohen Auffassung von der Güte der Arbeit und von der sittlichen Aufgabe, die er zu erfüllen hat, auch weiss, dass er wirtschaftlich arbeiten muss. Lust und Liebe zum Beruf konnen nicht verordnet, sondern nur durch eine feine Leistung anerzogen werden.

Oft findet man, dass Gehilfen den Lehrlingen Arbeiten zuschieben, die sie selbst nicht gern machen, wodurch die Lehrlinge Zeit verlieren. Da muss der Meister aufpassen. Auch in den kaufmannischen Teil unserer Tatigkeit müssen die Lehrlinge mit eingeführt werden.

Die weitaus grösste Zahl von Lehrlingen wird in unserem Handwerk in kleinen Mittelbetrieben ausgebildet. Die sogenannten grossen Betriebe verschmahen es fast ganz, Lehrlinge auszubilden, weil dabei nichts zu holen ist, aber sie verlangen gut ausgebildete Krafte. Die Lasten der Lehrlingsausbildung aber lassen sie andere tragen. Eine Lehre ist für den Meister kein Geschaft, wenn sie eine wirkliche Lehre ist. Gerecht wäre es, hier einen Ausgleich zu schaffen, indem leistungsfähige Betriebe, die keine Lehrlinge ausbilden, zu den Kosten der Lehrbetriebe herangezogen werden.

Macht die Ausbildung nun halt beim Lehrling oder bei der Gehilfenprüfung? Durchaus nicht. Auch Gehilfen und Meister müssen standig weiter lernen, um den Zeiterfordernissen gerecht zu werden.

Wenn wir nun die Leistungssteigerung als Gesamtproblem betrachten, so müssen wir sagen, dass die Leistung immer etwas Persönliches bleiben wird, je nachdem, wie der einzelne seinen Willen, Geist, Verstand und Körper einer Leistung dienstbar macht. Die Leistungen nicht nur zum persönlichen Vorteil auszunutzen, sondern auch der Gesamtheit zur Verfügung zu stellen, ist Nationalsozialismus, mit dem wir unserem Volke dienen sollen.“

Werkstatt-Tagebuch für Lehrlinge

Anlaßlich der zweiten Obleutetagung unseres Verbandes am 15. April 1939 wurde unseren Verbandskameraden in einem Vortrag des Leiters der Berufshilfe, Herrn Schmidt, die Einführung eines Werkstatt-Tagebuches für unsere Lehrlinge empfoblen und ein Muster des vom Verlage Teubner, Berlin, herausgegebenen Tagebuches gezeigt.

Inzwischen ist in Warschau durch die „Przysposobienie Zawodowo-Gospodarcze“ ein ahnliches Werkstatt-Tagebuch in polnischer Sprache herausgegeben worden, das weitgehend dem deutschen Tagebuch entspricht. Dieses polnische Tagebuch hat u. a. auch die Anerkennung des Verbandes der polnischen Handwerkskammern gefunden.

Wir können unseren Meistern vor allem der holz- und metallverarbeitenden Berufe die Anschaffung dieses Werkstatt-Tagebuches für ihre Lehrlinge nur dringend empfehlen. Das erste Heft, in dem eine Reihe von Anleitungen, Normen und Schriftmustern enthalten ist, kostet 1,— zł; weitere Hefte, die nur freie Blatter für Zeichnungen und Beschreibungen enthalten, kosten 0,50 zł pro Heft. Bestellung auf dieses Werkstatt-Tagebuch (Dziennik robót ucznia rzemieślniczego) sind zu richten an den Verlag „Przysposobienie Zawodowo-Gospodarcze" — Warszawa — ul. Marszałkowska 17, m. 2, Konto P. K. O. 6093.

Den Verbandskameraden aller anderen Berufe wird, wie dies bei der Obleutetagung bereits gesagt wurde, gleichfalls empfohlen, ihre Lehrlinge zur Fuhrung eines Tagebuches anzuhalten, wobei dann für diese Berufe ein normales Heft mit steifem Deckel genügen wird.

Ordentlich und regelmaßig geführte Tagebücher, in denen erprobte Rezepte und Arbeitsverfahren aufgezeichnet sind, geben auch spater dem Gesellen und Meister in vielen Fallen wertvolle Anregungen.

Das fünffache Geheimnis des Erfolges

Dinge auf fünf verschiedenen Gebieten sind es, die dem Meister dazu helfen, im Beruf und Leben vorwarts zu kommen:

Geistig:

Vernünftig denken, aufmerksam zuhören, alles von zwei Seiten beurteilen, Gedächtnis starken, Umgang meiden mit Pessimisten, beste Lektüre in Büchern und Zeitschriften.

Finanziell:

Ausgabenplan aufstellen, Fleiß als Verdienstquelle benützen, Betriebserfahrungen sammeln, am rechten Ort sparen, wenig Schulden machen.

Moralisch:

Nein sagen lernen, Grundsatze haben und wahren, Selbsttauschung vermeiden. Recht bleibt Recht, falsch ist falsch, Hergebrachtes achten, Neues prüfen, Wahrheit über alles stellen.

Sozial:

Mitmenschen ehren und achten, wahre Freunde suchen, Kameradschaft halten in der Werkstatt und mit den Kollegen, sich und andere gelten lassen, vorwartsstreben.

Körperlich:

Sonnenlicht und frische Luft suchen, Wasser innen und außen verwenden, Regelmaßigkeit im Essen, Trinken und Schlafen, in Arbeitspausen Freiübungen einschalten, immer richtig angezogen sein.

Das Ewig-Schöne rings um uns ist nicht untergegangen. Man muß es nur sehen und fühlen. Die Sonne scheint. Die Blume blüht. Der Vogel singt. Wir sinken nur tiefer ins Elend, wenn wir achtlos an den Wundern des Lebens vorübergehen, wenn wir uns in den Gesinnungskreis des Klagens und Stöhnens vergraben. Nicht aufs Kopfhangenlassen kommt es an, sondern auf das Sich-umstimmen-können in die Melodie hoffender Zuversicht. Lebenskünstler sein in Zeiten, die uns unter Druck stellen, heißt. Das Gute doppelt sehen und doppelt empfinden!

Messen

Die Leipziger Herbst-Baumesse unter der Schirmherrschaft von Dr.-Ing. Todt

Generalinspektor Dr.-Ing. Todt, der Bevollmachtigte für die Regelung der Bauwirtschaft, hat die Schirmherrschaft über die Leipziger Herbst-Baumesse übernommen, die vom 27. bis 31. August d. J. im Rahmen der Reichsmesse Leipzig stattfindet. Die Herbst-Baumesse 1939 hat mit Zustimmung von Dr.-Ing. Todt die Sonderaufgabe erhalten, Mittel und Wege zur Leistungssteigerung und Rationalisierung in der Bauwirtschaft aufzuzeigen. Höchste Anforderungen werden heute an die deutsche Bauwirtschaft gestellt. Diesen gewaltigen Anforderungen kann aber nur entsprochen werden, wenn Architekten, Bauingenieure und alle Bauausführenden über den letzten Stand der Notwendigkeiten, Erkenntnisse und Erfahrungen in der heutigen Bauwirtschaft bis in alle Einzelheiten unterrichtet werden und dadurch imstande sind, Baustoffe, Bauweisen und Bauhilfsmittel so anzuwenden und auszunutzen, wie dies gegenwartig unumganglich notwendig ist. Die gegebene Veranstaltung für diese wichtige Aufklarungsarbeit ist die Leipziger Herbst-Baumesse, die seit Jahrzehnten der Förderung des Fortschrittes im deutschen Bauwesen dient. So wird sie im einzelnen zeigen, wie z. B. durch Nutzbarmachung der Typung und Normung bei Baumaschinen, durch Steigerung der Mechanisierung im Baubetrieb, durch Umstellung auf holz- und eisensparende Bauweisen und viele andere Ausweichmöglichkeiten zur Einsparung heimisch knapper oder devisenbelasteter Baustoffe diese lebenswichtigen Forderungen der heutigen Bauwirtschaft weitestgehend erfüllt werden können.

Auf einer am 28./29. August stattfindenden Baumessetagung werden berufene Fachmanner diese so wichtigen Fragen und Forderungen der Leistungssteigerung und Rationalisierung in der Bauwirtschaft durch Wort und Bild erlautern und somit auch ihrerseits dem Fachmann wertvollste Anregungen und Aufklarungen vermitteln.

Aussenhandelsbesprechungen auf der Ostmesse

Wie alljährlich, veranstaltet das Meßamt Königsberg auch anlaßlich der diesjahrigen Deutschen Ostmesse in Königsberg (20. bis 23. August) Außenhandelsbesprechungen, auf denen sich landerweise die in- und auslandischen Kaufleute zur Erörterung von Geschaftsmöglichkeiten treffen. An den Zusammenkunften, die am zweiten Messetag stattfinden, nehmen fuhrende Manner der staatlichen Wirtschaftsstellen des In- und Auslandes, insbesondere der Außenhandelsbehörden, sowie die Vertreter von Wirtschaftsinstitutionen und -Organisationen (Handelskammern u. a.) teil. Allen an einer Erweiterung ihrer Handelsbeziehungen interessierten Kreisen ist hier auf der Ostmesse Gelegenheit gegeben, ihr Angebot zu unterbreiten und andererseits an Hand der Nachfrage festzustellen, welche Möglichkeiten sich bieten, ins Geschaft zu kommen.

Ostmesse rückt naher!

Beteiligung der neuen Reichsgebiete.

In immer starkerem Umfang kündigt sich mit den Vorzeichen eines großen internationalen Wirtschaftstreffens die vom 20. bis 23. August in Königsberg stattfindende 27. Deutsche Ostmesse an. Für alle Abteilungen der Messe — Warenmustermesse, Technische und Baumesse, Landwirtschafts-Ausstellung, Handwerks-Ausstellung und Auslands-Ausstellungen — sind die Anmeldungen in gleichem Ausmaß, wie im Vorjahr, eingegangen. In einzelnen Branchen ist bereits jetzt eine höhere Ausstellerzahl zu verzeichnen. Insbesondere sind in diesem Jahr auch die neu zum Reich getretenen Gebiete der Ostmark, des Sudetenlandes und des Memellandes mit ihren Wirtschaftserzeugnissen vertreten.

Mitteilung der „Merkator" G. m. b. H. betr. 27. Deutsche Ostmesse Königsberg

Die ehrenamtliche Vertretung der Deutschen Ostmesse Königsberg, die Treuhandgesellschaft „Merkator", G. m. b. H., hier, bittet uns um folgende Veröffentlichung:

Das Ministerium hat bisher für die diesjahrige Deutsche Ostmesse Königsberg keine Verfügung über Sondervergünstigungen erlassen, so daß die Erteilung von Passen und die Zuteilung von Devisen nach den üblichen Bedingungen erfolgt. Evtl. Antrage um Erteilung eines Passes sind an die zuständige Starostei zu stellen, die über die Herausgabe des Passes allein entscheidet. Auf samtlichen deutschen Strecken wird eine Fahrpreisermaßigung von 60% gewahrt unter der Bedingung, daß die Fahrkarte in einem auslandischen Reisebüro (Orbis) gelöst wird. In Polen betragt die Fahrpreisermaßigung 33%.

Handel, Recht und Steuern

Wichtige Zahlungstermine im Monat September

7. September: Zahlung der **Diensteinkommensteuer** (Podatek od uposażeń) für August.

10. September: Anmeldung und Zahlung der **Sozialversicherungsbeitrage** an die zustandige „Ubezpieczalnia Społeczna" für August, und zwar:

für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;

für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;

für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung;

Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeitrage für physische Arbeiter für August bei dem zustandigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

20. September: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten **Arbeitslosenversicherungsbeitrage für physische Arbeiter** und der **Arbeitsfondsbeitrage** für alle Beschaftigten bei dem zustandigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. September: **Umsatzsteuer** für August zahlen Unternehmen mit ordnungsmassiger Buchführung.

Registrierung von Personen, die zur Dienstleistung verpflichtet sind

Rechtsquelle: Verordnung der Kriegs- und Innenminister vom 21. Juli 1939 (Dz. U. R. P. Nr 66, Pos. 451).

Am 29 Juli 1939 ist die Verordnung über die Anmeldepflicht von Facharbeitern, die zu persönlichen Leistungen verpflichtet sind, veröffentlicht worden, deren wichtigste Bestimmungen wir nachstehend bringen:

Der Anmeldepflicht unterliegen alle Personen — Männer und Frauen — im Alter von 17—60 Jahren, soweit sie die berufliche Befahigung besitzen und in folgenden Berufszweigen beschaftigt sind:

in Bergwerks-, Hütten-, Metall-, chemischen, elektrotechnischen Unternehmen, in der Mineral-, Petroleum-, Textil-, Holz-, Kork- und Lederindustrie, in der Lebensmittel- und Papierbranche, im graphischen und Baugewerbe sowie im Wasserleitungs- und Kanalisationswesen.

Als Personen, die die berufliche Befahigung besitzen, gelten:

1. die eine gewöhnliche, mittlere oder höhere (akademische) Fachschule beendet haben,
2. die eine praktische berufliche Ausbildung genossen und die Gesellenprüfung mit gutem Erfolg abgelegt haben oder ein gleichwertiges Zeugnis uber ihre Ausbildung besitzen,
3. die als Facharbeiter beschaftigt waren und mindestens entweder eine 2jahrige Ausbildung in der Holz-, Korkindustrie, Lebensmittel-, Textil-, Bekleidungsbranche bzw. im Bau-, Wasserleitungs- und Kanalisationswesen oder mindestens eine 1jahrige Ausbildung im Bergwerks-, Hüttenfach, in der Metall-, chemischen, elektrotechnischen, Mineral-, Petroleum- und Lederindustrie, in der Papierbranche erhalten haben.

Von der Registrierung ausgenommen sind:

1. Personen, die der aktiven Militardienstpflicht genügen,
2. Geistliche, die in Art 50, Abs. 1 des Gesetzes vom 9. April 1938 über die allgemeine Militardienstpflicht (Dz. U. R. P. Nr. 25, Pos. 220) genannt sind,
3. Sejm- und Senatsabgeordnete,
4. Richter und Staatsanwalte,
5. Beamte staatlicher Unternehmen (Eisenbahn, Post, Telegraphie, Telefon, Monopol, Angestellte der Versicherungsanstalten, und des Arbeitsfonds, Angestellte des Flugwesens sowie der Sicherheitsorgane),
6. Personen, die als Auslander gelten, sowie Konsulatsangestellte und deren Familienangehörige,
7. die in der Heimarbeit und in folgenden Berufen Beschaftigten: Weißnaherei, Schafte- und Schuhmacher, Konditoren und Pfefferküchler, Pelzverbramer, Friseure, Töpfer, Buchbinder, Hutmacher, Damen- und Herrenschneider, Korbmacher, Bildhauer, Perückenmacher und Posamentierhandwerker, Vergolder.

Leiter von Unternehmen, deren Angestellte der Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, denselben entsprechende Bescheinigungen über deren berufliche Tatigkeit auszustellen. Die vorgedruckten Formulare sind kostenlos im Buro des Arbeitsfonds erhaltlich.

Diese Bescheinigungen brauchen nicht ausgestellt zu werden, wenn das Personal am Arbeitsplatze registriert wird. Über die Durchführung der Registrierung in den Arbeitsstatten gehen den einzelnen Betrieben noch besondere Mitteilungen zu.

Bei der Registrierung sind vorzulegen:

1. Personalausweis oder eine andere amtliche Bescheinigung (z. B. Geburtsurkunde, Versicherungsbuch usw.),
2. eine Bescheinigung über das Militarverhaltnis (z. B. Militarbuch, Bescheinigung über den Offiziersgrad, Urlaubsbescheinigung, Bescheinigung der Musterungskommission usw.),
3. Arbeitsbescheinigung,
4. Schulzeugnis sowie Zeugnis über beendete Fachkurse.

Ist es nicht möglich, die unter 3) genannte Bescheinigung vorzulegen, so muß die Zugehörigkeit zu dem entsprechenden Beruf schriftlich erklart werden.

Personen, die aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind, sich an dem vorgesehenen Termin zur Registrierung zu stellen, müssen sich spater der Meldepflicht unterziehen unter gleichzeitiger Vorlegung einer den Grund der Verspatung rechtfertigenden Bescheinigung. Bei Krankheit ist ein Attest des amtlichen oder eventl. des Privatarztes vorzulegen.

Wer sich der Anmeldepflicht entzieht oder die Arbeitsbescheinigung nicht erteilt, unterliegt einer Arreststrafe bis zu 3 Monaten bzw einer Geldstrafe bis zu 3000 zł oder beiden Strafen gemeinsam.

Mit der Durchführung der Registrierung sind die Büros des Arbeitsfonds beauftragt Diese sind verpflichtet, die Bekanntmachung über die Meldepflicht in den einzelnen Orten mindestens 14 Tage vor Beginn der Registrierung durch Anschlag vorzunehmen. Desgleichen wird der Plan über den Zeitpunkt sowie Ort, an dem die Meldung der einzelnen Fachgruppen zu erfolgen hat, veröffentlicht. Jeder der Meldepflicht Unterliegende muß sich rechtzeitig informieren, wo und wann er sich zur Registrierung zu stellen hat.

Berechtigungen des Arbeitnehmers während der Militär-Uebungen

Rechtsquelle: 1) Gesetz über die allgemeine Militarpflicht vom 9. April 1938 (Dz. U. R. P. Nr. 220/38).

2) Verordnung vom 16. Marz 1928 über den Arbeitsvertrag mit geistigen Arbeitern.

3) Verordnung vom 16. Marz 1928 über den Arbeitsvertrag mit physischen Arbeitern.

4) Urlaubsgesetz vom 16. Mai 1922.

Mit Rücksicht auf die vielfach an uns gerichteten Anfragen bringen wir nachstehend die auf Grund der obigen gesetzlichen Bestimmungen sich ergebende Rechtslage der Arbeitnehmer wahrend der Militar-Uebungen:

I. Geistige Angestellte.

1. Kundigung.

Die Frage der Kundigung der geistigen Angestellten wahrend der Militar-Uebung ist in Art. 29 der Verordnung vom 16. Marz 1928 geregelt, in dem bestimmt wird, dass die Kundigung des Arbeitnehmers von seiten des Arbeitgebers wahrend der Ausübung der Militar-Uebungen nicht erfolgen kann. Diese Bestimmung ist durch das angeführte Gesetz über die allgemeine Militardienstpflicht dahingehend erweitert, dass dem Arbeitgeber sowohl die Kundigung als auch die Lösung des Arbeitsvertrages in der Zeit vom Augen-

blick der Einberufung bis zum Augenblick der Ausübung der Militar-Uebungen untersagt ist. Dieselbe Sachlage besteht bei der Einberufung des Angestellten im Falle der Mobilisierung und zum aktiven Militärdienst. Im letzteren Falle jedoch muss das Arbeitsverhaltnis ununterbrochen mindestens 6 Monate gedauert haben.

Ist ein Arbeitsvertrag auf eine bestimmte Zeit bzw. für die Ausführung einer bestimmten Arbeit geschlossen und lauft dieser Vertrag wahrend der Militar-Uebung ab bzw. ist die vorgesehene Arbeit bereits beendet, so finden die oben angeführten Bestimmungen keine Anwendung und das Arbeitsverhaltnis kann ohne weiteres gelöst werden. (Z. B.: Erhalt der Angestellte am 1. Juli 1939 die Einberufung zur Militar-Uebung und ist der Vertrag bis zum 31. Juli abgeschlossen, so verliert er selbstverstandlich am 31. Juli seine Gültigkeit).

Desgleichen finden die angeführten gesetzlichen Bestimmungen auch dann keine Anwendung, wenn der Angestellte durch sein Verschulden einen Grund zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhaltnisses gegeben hat.

2. Entschadigung.

Dem geistigen Angestellten steht wahrend der Militärubung (nicht wahrend der aktiven Dienstzeit oder bei Einberufung im Falle der Mobilisierung) das Recht auf das volle Gehalt fur die Dauer von 3 Monaten zu. Der Arbeitgeber kann allerdings von dem Gehalt die Summe in Abzug bringen, die der Angestellte wahrend der Militarübung aus dem Staatsfonds erhalt. Wenn der Angestellte z. B. ein Gehalt von 400.— zl monatlich bezieht und er wahrend der Uebung eine Entschadigung von 200.— zl monatlich erhalt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, nur den Unterschied, d. h. 200.— zl auszuzahlen. Der Arbeitgeber ist zu dem Abzug zwar nicht verpflichtet, doch kann er von diesem Rechte Gebrauch machen.

3. Urlaubsanspruch.

Die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen regeln auch die Frage des Urlaubs im Zusammenhang mit der Ausübung von Militarübungen.

Bekanntlich hat der Angestellte nach dem Urlaubsgesetz nach einer ununterbrochenen Arbeitszeit von mindestens einem halben Jahre Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub, wahrend ihm nach ununterbrochener einjahriger Arbeitszeit das Recht auf einen einmonatigen Urlaub zusteht. Im Zusammenhang hiermit entsteht die Frage, ob ein Angestellter bei Nichtausübung der Arbeit infolge Einberufung zu Militärübungen den Anspruch auf Urlaub verliert. Diese Frage ist in Art. 2, Abs. 5 des Urlaubsgesetzes ausdrücklich geregelt, und zwar derart, dass die Nichttatigkeit im Betriebe infolge Ausübung von Militärübungen dem Angestellten als normale Arbeitszeit angerechnet wird. Wenn also der Angestellte nach einer viermonatigen Tatigkeit zur Militärubung einberufen wird und diese Uebung 2 Monate dauert, so hat er nach Rückkehr von der Uebung Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub erworben, obwohl er wahrend zweier Monate im Betriebe nicht gearbeitet hat.

II. Physische Angestellte.

1. Kundigung.

Das Gesetz über die allgemeine Militärdienstpflicht macht in bezug auf die Kundigung keinen Unterschied zwischen geistigen und physischen Angestellten. Es verpflichten demnach dieselben Bestimmungen wie bei den geistigen Angestellten.

2. Entschadigung.

Im Gegensatz zu den geistigen Angestellten steht den physischen Arbeitern wahrend der Militarübungen kein Recht auf Entschadigung zu. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen lediglich wahrend dieser Zeit Unterstützungen für die Familienmitglieder vor, die aus öffentlichen Fonds gezahlt werden.

3. Urlaubsanspruch.

Hinsichtlich des Urlaubsanspruches der physischen Angestellten gelten dieselben Bestimmungen wie bei den geistigen Angestellten, d. h. also, die Zeit der Militarübungen gilt nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhaltnisses und wird dem Arbeiter zu seiner Arbeitszeit hinzugerechnet. Wenn der Arbeiter also zusammen mit den Militarübungen 1 Jahr in dem betr. Betriebe tatig war, so hat er einen Anspruch auf einen achttägigen Urlaub bzw. nach ununterbrochener dreijahriger Tatigkeit einen Anspruch auf einen 15-tagigen Urlaub.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Art. 458 des Gesetzbuches der Schuldverhaltnisse, wonach ganz allgemein bei Militärübungen dem Arbeitnehmer ein Anrecht auf Entschadigung für die Zeit von zwei Wochen zusteht, unter der Bedingung, dass der Arbeitsvertrag mindestens ein halbes Jahr gedauert hat. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung auf die Arbeiter, die auf Grund der oben angeführten Verordnungen des Staatsprasidenten vom 16. Marz 1928 beschaftigt werden, und können daher in diesem Zusammenhang ausser acht gelassen werden.

Verbot photographischer Aufnahmen im Grenzstreifen

Rechtsquelle: Poznański Dziennik Wojewódzki Nr. 33, Pos. 689.

Am 12. August 1939 ist eine Verordnung des Posener Wojewoden erschienen, gemass der der Besitz von photographischen Apparaten sowie photographische und filmische Aufnahmen im Grenzstreifen der Posener Wojewodschaft nur mit Genehmigung der Behörde erlaubt sind. Diese Genehmigungen werden von den Behörden der allgemeinen Verwaltung (Starosteien) nach eigenem Ermessen herausgegeben, und zwar fur einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahren. Die Ablehnung der Genehmigung bedarf keiner Begründung.

Das Verbot zum Besitz von photographischen Apparaten ohne Genehmigung betrifft nicht die Personen, die durch den Grenzstreifen fahren, ohne sich dort aufzuhalten. Das Mitfuhren von photographischen Apparaten ist allerdings nur nach Entfernen des Films erlaubt.

Die Genehmigung zum Besitz von photographischen Apparaten berechtigt nicht zu photographischen und filmischen Aufnahmen im Grenzstreifen, sondern nur im Bereich der eigenen Hauswirtschaft.

Die erteilte Genehmigung kann jederzeit von der zustandigen Verwaltungsbehörde entzogen werden, wenn diese es im Interesse des Staates für notwendig erachtet.

Zur Eröffnung eines Handelsunternehmens mit photographischen Apparaten und Materialien im Grenzstreifen ist die Genehmigung der allgemeinen Verwaltungsbehörde erforderlich. Diesen Unternehmen ist es gestattet, ohne besondere Genehmigung der Behörde photographische Apparate und Materialien in den Grenzstreifen einzufuhren.

Besitzer von photographischen Anstalten im Grenzstreifen durfen ohne Genehmigung der Behörde nur Aufnahmen in geschlossenen Raumen ihrer Anstalt machen.

Das Photographieren und Filmen jeglicher Art von Militar- und Bahneinrichtungen, Uebungen, Defiladen, Manövern und militarischen Feierlichkeiten, Brücken, Unterführungen, Wasserstationen, Wassertürmen, Elektrizitätswerken, Gasanstalten, Landschaften ist verboten.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz photographischer Apparate sind, müssen spatestens innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Verordnung die Genehmigung der zustandigen Behörde einholen. Bei Ablehnung der Genehmigung ist der Betreffende verpflichtet, den Apparat in dem von der Behorde angegebenen Termin zu verkaufen. Geschieht dieses nicht, so ist die Behörde berechtigt, den Apparat mit Beschlag zu belegen.

Diese Verordnung ist am Tage der Veröffentlichung, d. h. am 12. August in Kraft getreten.

Gesellenprüfung

Rechtsquelle: Verordnung des Handelsministers vom 22. Juni 1939 (Dz. U. Nr. 60, Pos. 398).

Im Gesetzblatt Nr. 60 vom 7. Juli d. Js. ist eine Verordnung des Handelsministers erschienen, die eingehende Bestimmungen über die Gesellenprüfung der Lehrlinge enthalt, die weder die Fortbildungsschule beendet noch ein vereinfachtes Examen abgelegt haben und nicht im Besitz entsprechender Zeugnisse sind. Die Verordnung sieht folgendes vor:

Die Prüfungskommissionen setzen sich in diesem Falle aus dem Vorsitzenden und 3 Mitgliedern zusammen, von denen eins vom zustandigen Schulkuratorium delegiert sein muß. Das Prüfungsprogramm, das von der Handwerkskammer aufgestellt und von den Gewerbebehörden II. Instanz bestatigt wird, soll von dem Prüfling die elementaren Kenntnisse im Lesen und Schreiben, in der polnischen Sprache sowie im Rechnen und Zeichnen — soweit es in dem betreffenden Beruf notwendig ist — verlangen. Besondere Anweisungen, die die Schulbehörden herausgeben, sollen die Grenzen für obige Anordnungen bestimmen. Auch die Art des Prüfens und die Höhe der Prüfungsgebühren sollen im Prüfungsprogramm der Handwerkskammer festgesetzt werden.

Der Antrag um Zulassung zur Gesellenprüfung ist an die zustandige Handwerkskammer zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Zeugnis über die Beendigung der Lehre bzw. ein Zeugnis, das die Dauer der Lehrzeit bescheinigt,
2. eine Bestatigung der zustandigen Schulbehörde, daß in dem Orte, in dem der Lehrling die Lehrzeit abgelegt hat, oder in seinem Wohnorte eine öffentliche bzw. private Fortbildungsschule nicht bestand noch in der Zeit irgendwelche von der Handwerkskammer organisierten Fortbildungskurse stattgefunden haben.

Diese Verordnung verpflichtet vom 7. Juli 1939 und behalt ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1940.

Gewerbepatent bei Vermietung von Garagen

Gegenstand der Verhandlung beim Obersten Verwaltungsgericht bildete die Klage eines Garagenbesitzers, dem für Nichtauskauf des Patentes vom Finanzamt eine Strafe auferlegt wurde.

Das Finanzamt hat den Standpunkt vertreten, daß die Vermietung von Garagen nicht als gewohnliche Vermietung angesehen werden kann und ein besonderes Gewerbepatent hierfür notwendig ist.

Der Garagenbesitzer hat hiergegen Klage erhoben mit der Begründung, daß er kein Taxenunternehmen führt, sondern lediglich Garagen an Taxen-Besitzer vermietet, die das Gewerbeunternehmen betreiben. Außerdem führt er an, daß er nicht Untermieter ist, sondern die Garagen direkt an die Taxen-Besitzer vermietet.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Ansicht des Finanzamtes geteilt und die Entscheidung getroffen, daß auf Grund der verpflichtenden Bestimmungen für die Vermietung von Garagen ein Gewerbepatent erforderlich ist, und zwar bei Unterbringung bis zu 10 Autos ein Patent der IV. Kategorie, über 10 Autos ein Patent der III. Kategorie.

Beiträge an den Arbeitsfonds

Rechtsquelle: Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts L. rej. 360/37.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in der Frage, ob bei Entschadigungen fur nicht ausgenutzten Urlaub, bzw. für Ueberstunden, und bei Unterstützungen früherer Angestellter bzw. deren Familienmitglieder eine Gebühr an den Arbeitsfonds zu entrichten ist, folgenden Standpunkt eingenommen:

Wenn es sich um eine Entschadigung fur nicht ausgenutzten Urlaub bzw. für Ueberstunden handelt, so muss eine Gebühr an den Arbeitsfonds entrichtet werden, da nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dieser Gebühr das gesamte Einkommen, das aus dem Arbeitsverhaltnis erzielt wird, unterliegt. Die Entschadigung für nicht ausgenutzten Urlaub bzw. für Ueberstunden sind eine Bezahlung für geleistete Arbeit ebenso wie alle Gratifikationen und unterliegen somit der Gebühr.

Anders verhalt es sich dagegen bei Unterstützungen, die früheren Angestellten bzw. deren Familienangehorigen gezahlt werden. Diese Unterstützungen sind keine Bezahlung für geleistete Arbeit und unterliegen daher nicht der Gebühr.

Abzugsfahigkeit von Alimenten, die Kindern ausgezahlt werden

Rechtsquelle: Urteil des O. V. L. rej. 6054/37.

Der obigen Klage vor dem O. V. lag folgender Tatbestand zu Grunde: Bei der Veranlagung der Einkommensteuer wurde der Antrag eines Steuerzahlers, eine bestimmte Summe, die er seinen drei erwachsenen Tochtern als Rente ausgezahlt hat, vom Einkommen in Abzug zu bringen, abgelehnt. Die Steuerbehorden begründeten ihren Standpunkt damit, dass das Einkommensteuergesetz den Abzug von Alimenten (Renten) nur zulasst, wenn diese Renten sich auf einem Rechtstitel stützen, was im obigen Falle nicht zutrafe. Gegen die Entscheidung der Finanzbehörden wurde der Steuerzahler beim O. V. klagbar mit der Begründung, dass in dem betr. Falle den Rechtstitel zur Auszahlung der Alimente die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bilden, die dem Vater die Pflicht zum Unterhalt der Kinder auferlegen. Der Rechtsstreit entstand bei der Frage, ob eine freiwillige Erfüllung der Unterhaltspflicht den Abzug der ausgezahlten Summen vom Einkommen des Steuerzahlers begründet.

Das O. V. hat den Standpunkt vertreten, dass die freiwillige Ausübung der aus dem Zivilrecht hervorgehenden Verpflichtungen einen Rechtstitel darstellt, der den Abzug der gezahlten Alimente vom Einkommen berechtigt.

Das Gehalt von Familienmitgliedern, die im Unternehmen beschäftigt sind, ist vom Einkommen abzugsfahig

Rechtsquelle: Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts L. rej. 4018/36.

Das Gehalt der im Unternehmen beschaftigten Angestellten ist als Handelsunkosten vom Einkommen des Steuerzahlers abzuziehen. Gleichermassen verhalt es sich mit dem Gehalt eines im Unternehmen beschaftigten Familienmitgliedes. Mit Rücksicht darauf, dass von verschiedenen Steuerbehorden der Abzug dieser Summen vom Einkommen angefochten wird, hat das Oberste Verwaltungsgericht folgenden Entscheid getroffen:

Das Gehalt eines im Unternehmen beschaftigten Angestellten ist vom Einkommen des Steuerzahlers abzugsfahig, wobei die Tatsache, dass der betr. Angestellte Familienmitglied des Unternehmens ist, keine Rolle spielt.

Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts

Buchführung.

Rechtsquelle: Urteil vom 25. I. 1939 L. rej. 3741/35.

In dem oben erwahnten Urteil hat das Oberste Verwaltungsgericht festgestellt, daß die Führung einer besonderen Kasse in der Filiale des Unternehmens die Führung eines besonderen Hilfskassenbuches für dieses Unternehmen berechtigt. Die Übertragung der Buchungen aus diesem Hilfskassenbuch in die Bücher des Hauptunternehmens braucht nicht in besonders festgesetzten Terminen zu erfolgen; nach den Grundsatzen der Buchführung ist die Annahme unberechtigt, daß die Übertragung in die Hauptbücher taglich stattfinden muß.

Rechtsquelle: Urteil vom 24. II. 1939 L. rej. 6423/35.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in obigem Urteil folgenden Grundsatz aufgestellt:

1. Bei Annahme von Getreide von kleinen Kunden zur Vermahlung sowie bei Transaktionen von Kleinverkauf im Laden oder bei Annahme von Reparaturen bzw. anderen kleineren Arbeiten von Gelegenheitskunden durch Handwerker ist die Angabe der Namen dieser Kunden in den Büchern nicht erforderlich.
2. Die Führung eines Lagerbuches, das sowohl die eigenen Warenbestande als auch die fremden Vorrate enthalt, ist weder rechtlich noch nach den Grundsatzen der Buchführung erforderlich. Zur Illustrierung der Gesamtlage des Vermögens und der Interessen des Unternehmens genügt es, die Vorrate an eigenen Waren im Hauptbuch und die Vorrate an fremden Waren in besonderen Aufstellungen als Außerbilanz-Posten aufzuweisen.

Rechtsquelle: Urteil vom 23. Marz 1939 L. rej. 6278/37.

In dem erwahnten Urteil vertritt das Oberste Verwaltungsgericht folgenden Standpunkt:

a) Über die Tatsache, ob die Buchungen chronologisch vorgenommen wurden, entscheiden nicht die Ausstellungsdaten der Belege, sondern die Daten, an denen der Zahler diese Belege erhalten hat.

b) Das Fehlen einer Rechnung für einen zufalligen Einkauf von einem Gelegenheitsverkaufer ist kein ausreichender Grund zur Disqualifizierung der Bücher.

Rechtsquelle: (NTA 1. 9. 1938 Reg. Nr. 5732/36).

Die Buchung von Rechnungen erst bei ihrer Regulierung in Kladden, welche keine ordnungsmaßigen Handelsbücher darstellen, ist an und für sich kein Hinderungsgrund zur Festsetzung des Umsatzes auf Grund dieser Kladden, sofern diese den gesamten Umsatz enthalten.

Rechtsquelle: (NTA 20. I. 1939 Reg. Nr. 5520/35).

Kladden, welche den gesamten Verkauf enthalten, können als ausreichender Beweis für die Umsatzhöhe des Unternehmens dienen, dagegen sind sie kein Beweis für das Einkommen des Unternehmens.

Rechtsquelle: (NTA 13. Dezember 1937 Reg. 1894/37.

Die Vorschrift, wonach der einmal angenommene oder festgesetzte Wert von Gegenstanden für die Abschreibungen (Amortisation) in den folgenden Jahren maßgebend ist, bezieht sich nur auf eine dem Gesetz entsprechende Feststellung, wahrend Feststellungen, die über den Rahmen des Gesetzes hinaus gehen in den spateren Jahren übergangen und durch gesetzmaßige Abschreibungen (Amortisationen) ersetzt werden dürfen.

Steuern.

Rechtsquelle: (NTA 9. Dezember 1938 Reg. Nr. 1832/35).

Wenn ein Steuerzahler in seiner Berufung auf die besondere Struktur seines Unternehmens und auf die abweichenden Existenzbedingungen im Vergleich mit anderen Unternehmungen derselben Branche hingewiesen hat und zum Beweis dessen, daß die Rentabilitat seines Unternehmens niedriger als die von der Behörde angenommene ist, die Vernehmung von Sachverstandigen verlangt hat, darf die Behörde diesen Beweisantrag nicht etwa nur aus dem Grunde ablehnen, weil die Schatzungsnormen ebenfalls unter Mitwirkung von Sachverstandigen festgesetzt worden sind.

Rechtsquelle: (NTA 5. 12. 1938 Reg. Nr. 1125/37.

1. Der Wert des für einen bestimmten Tag festgestellten Warenbestandes kann nicht als Grundlage zur Berechnung der Umsatzhöhe dienen. Als solche Grundlage kann entweder der Wert des durchschnittlichen Warenbestandes vom ganzen Jahr oder die sachlich begründete mehrfache Umsetzung des Warenbestandes oder des sogenannten Umsatzkapitals im Laufe des betreffenden Geschaftsjahres dienen.

2. Ein Sachverstandiger kann gleichzeitig auch Zeuge für diejenigen Tatbestande sein, auf welche er sein Gutachten stützt; dieser sein Doppelcharakter muß jedoch in den amtlichen Akten festgelegt sein.

Rechtsquelle: (NTA 9. Dez. 1938 Reg. Nr. 3329/35).

1. Der Grundsatz der rechnerischen Amortisation kann nur wahrend der normalen Abnutzungszeit des Gegenstandes Anwendung finden, dagegen muß wahrend der Nichtabnutzung oder einer übermaßigen Abnutzung der Prozentsatz des tatsachlichen Verbrauchs Berücksichtigung finden.

2. In dem Begriff „Abnutzung" ist nicht die Wertverminderung von Maschinen und Einrichtungen, welche unmodern geworden sind, enthalten.

Rechtsquelle: (NTA 18. 6. 1937 Reg. Nr. 2346/34).

1. Ausgaben für wohltatige Zwecke sind nicht abzugsfahig.
2. Die Bemessungsbehörde hat kein Recht, Ausgaben zu beanstanden, welche von dem Unternehmen in den normalen Grenzen getragen wurden, um das Wohl der eigenen Arbeitnehmer sowohl wahrend, als auch nach Beendigung der Arbeitsdauer zu sichern.
3. Ausgaben, welche mit dem Umsatz von Aktien im Auslande zusammenhangen, sind nicht abzugsfahig, auch wenn diese mit Rücksicht auf die auslandischen Aktionare des inlandischen Unternehmens notwendig waren.
4. Zur Berechnung des Gewinnes einer juristischen Person aus dem Verkauf eines Vermögensgegenstandes ist der Bilanzwert maßgebend

Rechtsquelle: (NTA 14. Marz 1938 Reg. Nr. 5598/35).

Jedes Jahr stellt hinsichtlich der Berechnung der Einkommensteuer eine besondere Einheit dar, so daß die in den vorhergehenden Jahren erlittenen Verluste nicht abzugsfahig sind, auch wenn sie unstreitig mit der Gewinnerzielung in dem betreffenden Jahre zusammenhingen.

Prufung technischer Leiter von milchwirtschaftlichen Betrieben

Rechtsquelle: Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 19. Juli 1939 (Dz. U. R. P. Nr. 65, Pos. 444).

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 22. April 1936 über das Molkereiwesen ist folgendes verfügt worden:

§ 1. 1 Personen, die in der Zeit vom 1. November 1936 bis 15. Mai 1938 einen bei der Landwirtschaftskammer registrierten milchwirtschaftlichen Betrieb (Molkerei, Butterei, Kaserei) geleitet haben, die Volksschule I. Grades beendet sowie mindestens 5 Jahre in einem solchen Betriebe gearbeitet haben, müssen — sofern die berufliche Ausbildung nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entspricht — bis zum 1. Juli 1941 eine Prufung ablegen.

2. Die oben genannten Personen müssen der zustandigen Prüfungskommission bis zum 1. November 1939 Mitteilung zukommen lassen über die Absicht, sich zum Examen zu stellen.

3. Die Prüfungskommissionen setzen die Prüfungstermine fest und sind verpflichtet, dieselben mindestens 3 Monate vorher den einzelnen zur Kenntnis zu geben.

§ 2. 1. Die Landwirtschaftskammer kann von dem Examen die Personen befreien, die in der Zeit vom 1. November 1936 bis 15 Mai 1938 einen bei der Landwirtschaftskammer registrierten milchwirtschaftlichen Betrieb (Molkerei, Butterei, Kaserei) geleitet, das 35. Lebensjahr beendet haben, mindestens 10 Jahre im milchwirtschaftlichen Beruf tatig waren sowie wenigstens die Volksschule I. Grades beendet haben.

2. Die entsprechenden Antrage um Befreiung vom Examen müssen bis zum 1. November 1939 bei der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

3 Die Entscheidung über die Berücksichtigung bzw. Ablehnung des Antrages muß die Landwirtschaftskammer spatestens bis zum 1. Januar 1941 treffen.

4. Ein nichtberücksichtigter Antrag wird als Meldung zum Examen angesehen. In diesem Falle ist die Landwirtschaftskammer verpflichtet, der zustandigen Prüfungskommission den Antrag sowie eine Abschrift der Entscheidung zuzusenden.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 genannten Personen, die bis zum 1. Juli 1941 das Examen nicht mit genügendem Erfolg ablegen bzw. nicht die Befreiung vom Examen erlangt haben, durfen nach diesem Termin nicht die technische Leitung von Molkereien, Buttereien und Kasereien innehaben.

§ 4. Diese Verordnung verpflichtet vom 1. Juli 1939.

Wer ohne Berufsorganisation
auszukommen glaubt,
schädigt sich selbst
und seine Volksgruppe!

Buchbesprechung

„Das gesamte kaufmannische Rechnen". Unter diesem Titel hat die Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, die ja als Verleger guter Fachbücher für den Kaufmann bekannt ist, ein Lehrbuch herausgebracht, das durch seinen Aufbau für Fachschulen und für den Selbstunterricht gleich gut geeignet ist. Das Buch ist in drei einzelnen Heften erschienen, und zwar mit folgenden Untertiteln: I Rechenvorteile, Bruch- und Sortenrechnung, Kettensatz, Hundertrechnung, Durchschnitts-, Mischungs- und Vergleichsrechnung, II. Zins-, Diskont- und Kontokorrentrechnung, III. Effekten-, Lombard-, Münzenrechnung, Warenkalkulation. Verfasser dieses Fachbuches sind Prof. Dr. Weinnoldt und Dr. Zeiger bzw. Dr. Hesse. Von der Gute des Buches zeugt die Tatsache, daß die einzelnen Bande bereits ihre dritte bzw. vierte Auflage erfuhren.

Die Bücher sind in allen Buchbandlungen erhaltlich und kosten jeder Band RM 1,80 — Umrechnungskurs unter Berücksichtigung der 25% Auslandsermaßigung 1 RM = 1,75 zł.

Wir empfehlen die Anschaffung dieses Buches als Mittel zur Fortbildung und Steigerung der eigenen Leistung. Es wird Kaufmanns- oder Banklehrlingen gute Dienste leisten, aber auch den übrigen Kaufleuten und Bankbeamten wird es manchen Nutzen bringen.

Pachtungs- und Kaufmöglichkeiten

Nahere Auskunft erteilt auf Anfragen unter Angabe des Aktenzeichens die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, Al. Marszałka Piłsudskiego 25.

Den Anfragen ist Rückporto beizulegen, da sonst keine Antwort erteilt wird.

Angebote:

Schmiedewerkstatt mit Maschinen in Pommerellen zu verpachten. A. 210/39.

Fachgeschäft der Fahrrad- und Nachmaschinenbranche in Grosstadt zu verpachten oder zu verkaufen. A. 226/39.

Maler, tüchtiger Fachmann, wird fur eine Kleinstadt in der Provinz gesucht. A. 231/39.

Klempnerei in Kleinstadt der Provinz zu verpachten. A. 230/39.

Backerei und Laden in Kurort zu verpachten. A. 224/39.

Backerei in Kreisstadt, einzige deutsche Backerei im Orte, zu verpachten. A. 227/39.

Tüchtiger Schneider, Dachdecker und Ofensetzer für Kleinstadt der Provinz gesucht. A. 215/39.

Eisenwarenhandlung in Kleinstadt in Pommerellen zu verkaufen. A. 232/39.

Schuhmacher fur Kleinstadt ausserhalb der Grenzzone gesucht. A. 229/39.

Schneider fur Mittelpolen gesucht. A. 217/39.

Klempnereimaschinen und Werkzeuge, gut erhalten, preiswert zu verkaufen. A. 233/39.

Heirat — Angestellter, 29 Jahre alt, vermögend, sucht Einheiratungsmoglichkeit. A. 237/39.

Tischlerwerkstatt, ohne Einrichtung, in Kreisstadt zu verpachten. A. 238/39.

Hausgrundstück bei Posen, geeignet für Schneider oder Rentier, zu verpachten. A. 236/39.

Schmiedewerkstatt aus privater Hand zu verpachten. A. 235/39.

Tischlerwerkstatt in Kreisstadt zu verpachten. N. 24/39.

Schlosserwerkstatt in Kreisstadt zu verpachten. N. 27/29.

Rüstzeug und Bauhandwerkszeug in gut erhaltenem Zustande zu verkaufen. A. 239/39.

Friseurgeschaft in Kreisstadt zu verpachten. A. 241/39.

Kolonialwarengeschaft in Kleinstadt, in gunstiger Lage, zu verpachten. A. 240/39.

Maschinenfabrik mit Schlosserei, Schmiede **und** Stellmacherei in Kreisstadt gunstig zu verpachten. A. 243/39.

Schmiede mit Hufbeschlag mit Maschinen und voller Einrichtung zu verpachten. A. 242/39.

Nachfragen:

Mittlere **Backerei** zu pachten gesucht, möglichst ausserhalb der Grenzzone. N. 28/39.

Wer liefert?

Wir veröffentlichen in dieser Rubrik Anfragen nach Lieferanten bzw. Lieferquellen. Viele unserer Volksgenossen und Verbandsmitglieder im Geschaftsbezirk wissen oft nicht, bei wem sie ihren Bedarf eindecken können, oder wem sie anfallende Spezialauftrage zuwenden sollen. So möge dieser Nachweis unseres Verbandsblattes dazu beitragen, die durch weite Entfernungen einander unbekannte Lieferanten bzw. Kunden sich gegenseitig naher zu bringen.

Wir wünschen, dass jeder, der einen Auftrag zu vergeben hat, und fur diese Lieferung keinen geeigneten Betrieb finden kann, sich mit einer Anfrage in dieser Rubrik an uns wendet,

wir wünschen, dass alle diejenigen Firmen, die oft nur einmal oder nur in geringer Zahl im Geschaftsbezirk vertreten sind, sich hier dem Kundenkreis unserer Mitglieder und Verbraucher bekannt machen.

Gebühren: 1) Bei Anfragen nach Lieferanten 0.50 zl in Briefmarken.

2) bei Angeboten 1,00 zł in Briefmarken.

I) Anfragen:

Wer liefert Buchenholz-Kohlen? — Angebote an Wirtschaftsverband Stadt. Berufe, Bromberg, ul. Gdańska 66.

II) Lieferquellen:

Leinendecken (für Tisch und Bett) und **Handtücher** aus rohem und gebleichtem Leinengarn, **Frottebadehandtücher, Bademantelstoffe** und fertige **Bademantel** in verschiedenen Grossen und Preislagen liefert die Handweberei A. Friedrich, Łódź, ul. Sądowa 17.

Backerbeuten (Backtröge), rund, aus I a Buchenholz mit verzinnten, nachstellbaren Eisenbändern, liefert Maschinentischlerei Fr. Bolle, Tischlermeister, Chojnice Pom., ul. Jezuicka 15. Preisofferte auf Anfrage.

An alle Mitglieder

Die Hauptgeschaftsstelle bittet alle Mitglieder und besonders die Obleute, für die Verbandsarbeit folgendes zu beachten:

1) Die **Versammlungstatigkeit** ist, wo es ratsam erscheint, einzuschranken oder auch ganz einzustellen. Die Sommerpause wird dadurch in diesem Jahr etwas eher einsetzen.

2) Jede **Wohnungsanderung** (Fortzug, Abwesenheit usw.) ist unverzüglich der Hauptgeschaftsstelle zu melden, damit alle daraus resultierenden Fragen der Beitragsleistungen und der Belieferung mit der Verbandszeitung sofort geregelt werden können.

3) Anfragen über alle besonderen **Angelegenheiten** sind über die Geschaftsfuhrer oder die Obleute an die Hauptgeschaftsstelle zu richten, damit der laufende Kontakt erhalten bleibt und die notwendigen Beratungen durchgeführt werden können.

In schwierigen Angelegenheiten ist persönlicher Besuch in der Hauptgeschaftsstelle, bei rechtzeitiger Voranmeldung, angeraten.

Redaktor naczelny: Dr. Martin Thomaschewski. Odpow. redaktorzy: za dział handlu, prawa i podatków: Hermann Mey; za pozostałe działy: Dr. Martin Thomaschewski, obaje Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25. Wydawca i miejsce wydania: Związek dla Handlu i Przemysłu stow. zarej., Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25. Zakład i miejsce odbicia: Concordia Sp. Akc., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Martin Thomaschewski; für den Teil: Handel, Recht und Steuern: Hermann Mey, beide in Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25. Herausgeber: Związek dla Handlu i Przemysłu stow. zarej. (Verband fur Handel und Gewerbe e. V.), Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań. —



Betriebsleiter, denkt an unsere Arbeitslosen!

Suche Stellung als Tischlergeselle, bin firm im Polieren und Fournieren, bereits ca. 8 Jahre praktisch als Geselle tätig gewesen. Frdl. Angebote an Erich Pitt, Rabowice, p. Swarzędz, pow. Poznań.

Müllergeselle, 27 Jahre alt, ledig, ca. 8 Jahre als Gehilfe im Fach tatig, mit Diesel- u. Sauggasmotor vertraut, wünscht sich zu verandern. Frdl. Angebote unter B. 1 an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań.

Junger Fleischergeselle, kurz nach der Lehrzeit, mit Schlachten und Wurstmachen vertraut, sucht Stellung. Frdl. Angebote an Erich Niedenführ, Maniewo, p. Wargowo, pow. Oborniki.

Junger Fleischergeselle (Fleischermeistersohn), kurz nach der Lehrzeit, sucht Stellung als Geselle, möglichst Maschinenbetrieb. Frdl. Angebote an Heinz Schönfeld, Żabikowo, pow. Poznań.

Junger Fleischergeselle, mit kurzer Gesellenpraxis, firm im Schlachten und Wurstmachen, sucht zu sofort Stellung. Frdl. Angebote an Kurt Hein, Dziewoklucz, p. Budzyń, pow. Chodzież.

Junger Eisenwarenkaufmann, mit guten deutsch polnischen Sprachkenntnissen, bisher nur kurze Zeit aushilfsweise als Gehilfe beschäftigt gewesen, sucht Stellung. Frdl. Angebote an Helmut Brandt, Poznań, Waly Zygmunta Augusta 4, m. 15.

Schmiedegeselle (Meistersohn), 27 Jahre alt, firm in Hufbeschlag (ohne Kursus), Kunstschmieden, Kutschwagenbau, Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen, sucht Stellung zum 1. August oder spater in grösserer Maschinenreparaturwerkstatt. Frdl. Angebote an Alois Heinrich, Biechowo, p. Nowawieś król., pow. Września.

Kürschnergehilfe, 25 Jahre alt, verheiratet, mit guten Fachkenntnissen, sucht Dauerstellung. Frdl. Angebote an Kurt Kadler, Leszno, Lipowa 60.

Stenotypistin, 19 Jahre alt, evangelisch, Gymnasialbildung, vertraut mit deutscher Stenographie und Maschinenschreiben, polnisch nicht perfekt, bereits in Stellung gewesen, sucht entsprechende Beschäftigung. Frdl. Angebote an Erika Rohr, Poznań, ul. Grobla 1 m. 7.

Verkauferin, 37 Jahre alt, ledig, katholisch, mit Praxis, sucht Stellung in Eisenwaren-, Küchengerate-, Kolonialwaren- oder Backereigeschäft. Frdl. Angebote an Gertrud Paschke, Poznań, ul. Wierzbięcice 39 a m. 23.

Suche von sofort Beschäftigung als **Möbelbeizer**. Frdl. Angebote an Oskar Zahler, Poznań, ul. Fabryczna 37, m. 23.

Schmiedegeselle, 29 Jahre alt, evang., verheiratet, einschliesslich Lehrjahre 10 Jahre im Fach tatig, firm im Hufbeschlag (ohne Hufbeschlagprüfung), mit Schlosserarbeiten vertraut, als Chauffeur grüner Führerschein, sucht Dauerstellung. Frdl. Angebote an Willi Kruger, Tarnowo Podgórne, pow. Poznań.

Kaufmann, Kolonial- und Eisenwaren, 10 Jahre im Beruf, 25 Jahre alt, ledig, perfekt deutsch, polnische Sprachkenntnisse, sucht von sofort Stellung. Frdl. Angebote an Alfred Jaensch, Bociniec, p. Pobiedziska, pow. Poznań.

Schmiedelehrstelle sucht 16jahriger Bauernsohn. Frdl. Angebote an Werner Beck, Borowiec, pow. Śrem, bei Reinhold Bensch.

Offene Stellen

Junger Muller zu sofortigem Antritt für 15-t-Mühle gesucht. Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche bei freier Station sind einzureichen an Gottlieb Jonas, Kobylin k. Krotoszyna.

Sattlerlehrling, ehrlich und fleissig, zu sofort gesucht. Sattlermeister G. Seimert, Tarnowo Podgórne, pow. Poznań.

Müllerlehrling, kraftig und gesund, ehrlich und fleissig, bei freier Station sofort gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf unter „M. 10" an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Al. Marsz. Pilsudskiego 25.

Tuchtiger Ofensetzgehilfe zu sofort gesucht. Meldungen unter „O. 50" an die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes.

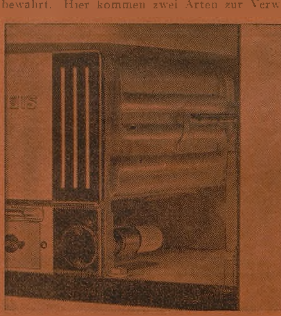
Ehrlicher Junge mit guten polnisch-deutschen Sprachkenntnissen als **Schuhmacherlehrling** gesucht. Meldungen an die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes.

Gartnerlehrling bei freier Unterkunft und Verpflegung gesucht. Angebote an die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes.

Tuchtiger Sargtischler zum sofortigen Antritt gesucht. Lohn nach Vereinbarung. Bewerbungen sind zu richten an Josef Janischowsky, Lubliniec, ul. Mickiewicza 2.

Haushalt-Kühlschränke-Neukonstruktionen.

Von allen Behaltern zur Aufbewahrung von Lebens- und Genußmitteln haben sich die elektrischen Kühlschranke bestens bewahrt. Hier kommen zwei Arten zur Verwendung, und zwar





solche nach dem Trockenabsorptionssystem oder nach dem Kompressionssystem. Das Absorptionsprinzip wird man aus Kostengründen für elektrische Kühlschranke mit 60 und 80 Liter Inhalt wählen, wie sie heute für den Haushalt in Betracht kommen. Für größere Schranke dagegen, die für 125 bzw. 205 Liter Inhalt gebaut werden, kommt das Kompressionsprinzip zur Anwendung.

Und hier brachte die Leipziger Fruhjahrsmesse 1939 einen neuen Kompressions-Kühlschrank, Modell T 1, der hier erstmalig gezeigt wurde. Bei diesem Kühlschrank sind die Kühlaggregate hermetisch gekapselt, sie arbeiten ohne Stopfbüchse, wodurch die Betriebssicherheit wesentlich erhöht wird. Außerdem sichern zahlreiche technische Neuheiten eine hohe Kalteleistung und einen sehr geringen Stromverbrauch. Ferner ist bei diesem neuen Schrank der Motorschutzschalter so durchgebildet, daß er sich bei einem evtl. Auslösen sofort wieder selbsttatig einschaltet. — Wie aus unserem ersten Bild zu erkennen ist, hat man bei diesem Schrank auf die Ausstattung besonderen Wert gelegt. So besitzt er Innenbeleuchtung, ein Zonenthermometer, Flaschen - Schnellkühler usw., die viel zu den sonstigen Annehmlichkeiten beitragen. Außerdem ist hier ein neuartiger Eisheber bemerkenswert, den wir in unserem zweiten Bild zeigen. Dieser Heber gestattet namlich, Eiswurfel einzeln herauszubrechen, ohne daß die Eislade mit Wasser überspult werden muß. Unter dem Kühlschrank befindet sich auch ein Abstellfach, so daß diese Neukonstruktion mit ihren vielen Vorzügen bald viele Freunde finden wird. (2 Abbildungen: Siemens-Werkaufnahmen).